



wanken beginnt und zusammenbricht. Rasch wird die Rettung gerufen; kaum trifft sie ein, werden zwei weitere Marktgäste fahl im Gesicht und geraten ins Taumeln. Der Notarzt fragt alle drei, was sie heute gegessen hätten; da wimmert die Einzige, die noch sprechen kann: „Die Huberwurst!“ Der Notarzt stöhnt: „Meiner Seel‘, womöglich ist das eine virale und ansteckende Lebensmittelvergiftung!“

Als Helmuth Aspernig – das Marktaufsichtsorgan von Bleiburg – das hört, stürzt er zu Huber und fordert ihn auf, den Verkauf einzustellen und ihm alle Wurstwaren zu übergeben. Huber weist das zurück: Seine Ware sei tadellos, selbstverständlich werde er den Verkauf hier fortsetzen. Daraufhin verweist Aspernig Huber vom Markt. Doch Huber bleibt und offeriert unbeirrt weiter seine Ware. Nun reicht es Aspernig – er postiert sich vor dem Wurststand und ruft mehrmals quer über den Markt: „Warnung vor der Huberwurst! Wer sie isst, riskiert eine Lebensmittelvergiftung!“ Das tut seine Wirkung – die Kund/innen bleiben fern. Verbittert packt Huber seine Ware zusammen. Aspernig nützt diesen Moment, nimmt von jeder der drei Wurstsorten am Verkaufsstand herumliegende Reststücke an sich und erklärt sie für beschlagnahmt. Dann eilt er zur Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt und gibt dort die Reststücke ab, die sogleich in eine fachliche Untersuchungsanstalt gebracht werden.

**3) Verfassen Sie ein Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme der Wurstreststücke. (~ 10 %)**

**4) Erläutern Sie, ob das sonstige Vorgehen des Marktaufsichtsorgans rechtmäßig war und wie sich Huber dagegen wehren kann. (~ 15 %)**

Zufällig ist am Markt auch ein Polizist anwesend, der nun ebenfalls einschreitet. Er ruft mit einem Megaphon mehrmals über die Kirchgasse: „Wer hier am Markt Huberwurst gegessen hat, kommt bitte zu mir!“ Binnen weniger Minuten ist er von vier besorgten Marktbesucher/innen umringt, darunter auch Kogelnig. Sie geben dem Polizisten Namen und Adressen und nehmen dann sein Angebot an, sie nach Hause zu fahren. Dort angekommen, ordnet der Polizist an, dass sie bis auf weiteres in ihren Wohnungen bleiben sollen. Dann kontaktiert er die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, berichtet von den Vorfällen am Markt und übermittelt ihr die Adressen der vier Personen.

Kogelnig kommt nach Hause und fühlt sich etwas angeschlagen. Da sie in der kommenden Woche viel Arbeit in ihrer Wurstmanufaktur erwartet, will sie sich jetzt erholen, als es plötzlich an der Tür läutet. Kogelnig öffnet; vor ihr steht eine Frau, die sich als Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt ausweist. Aufgrund der Verfügung dieser Bezirkshauptmannschaft ersucht sie, Kogelnig möge sie eintreten lassen, damit sie sie untersuchen könne. Kogelnig dankt für die Fürsorge, doch sie fühle sich soweit gut. Die Huberwurst habe ihr zwar nicht geschmeckt, aber bisher keine ernstesten Beschwerden verursacht. „Die kommen noch“, sagt die Ärztin und rät Kogelnig, sich freiwillig untersuchen zu lassen, andernfalls müsse sie die Untersuchung mithilfe der Polizei zwangsweise durchführen. Zähneknirschend willigt Kogelnig ein. Die Ärztin untersucht sie, diagnostiziert den Verdacht einer „viralen und ansteckenden Lebensmittelvergiftung“ und ordnet an, dass Kogelnig ihre Wurstmanufaktur nicht mehr betreten darf, bis eine Laboruntersuchung ihrer Proben ergibt, dass sie nicht Trägerin des Krankheitskeimes ist, der die Lebensmittelvergiftung auslöst. Dann gibt die Ärztin Kogelnig Material, mit dem sie von sich selbst Proben nehmen kann, rät ihr, diese Proben rasch an ein näher bezeichnetes Labor zu schicken, und verabschiedet sich.

**5) Kann sich Kogelnig gegen die Anordnung des Polizisten, bis auf weiteres zuhause zu bleiben, und gegen das Vorgehen der Ärztin wehren und wie stehen ihre Erfolgsaussichten? (~ 25 %)**

**(Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit: ~ 10 %)**

**Hinweis zur Beurteilung:**

Für eine positive Beurteilung sind insgesamt 40 % der Punkte erforderlich. Nicht erforderlich ist dafür, dass Sie bei jeder einzelnen Frage eine bestimmte Punktzahl erreichen.

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde  
Bleiburg vom 12. Oktober 2004, Zahl 754-2/2004,  
mit welcher eine Marktordnung für die Gemeinde  
Bleiburg erlassen wird**

Gemäß §§ 286, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 wird verordnet:

**§ 1. Geltungsbereich**

Diese Marktordnung regelt den Markt der Gemeinde Bleiburg.

**§ 2. Markttag, -zeiten, -gebiete und -gegenstände**

(1) An jedem ersten Sonntag im Oktober findet von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Bleiburger Kirchtagmarkt statt.

(2) Der Standort des Kirchtagmarktes wird wie folgt festgelegt: Bleiburg, auf beiden Seiten der Kirchgasse, beginnend vom Objekt Kirchgasse 10 bis Kirchgasse 22.

(3) Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

1. Hauptgegenstände: Brauchtumsartikel, Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Spielwaren;

2. Nebengegenstände: Gärtnereiprodukte wie Blumen, Blumenzwiebel und -samen, Gemüsepflanzen.

**§ 3. Zuweisung von Marktplätzen**

(1) Die Marktplätze hat der Bürgermeister jährlich mit Bescheid aufgrund der Anträge zuzuweisen, die bis zum ersten Werktag im August beim Gemeindeamt einlangen. Die Zuweisung der Marktplätze hat bis zum ersten Werktag im September zu erfolgen.

(2) Für den ersten Kirchtagmarkt in Bleiburg ist bei der Zuweisung von Marktplätzen auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Antragsteller sowie

2. auf das Warenangebot, insbesondere darauf, dass die in § 2 Abs 3 Z 1 genannten Waren in entsprechender Qualität und in ausreichender Zahl angeboten werden.

Übersteigt die Zahl der Anträge die vorhandenen Marktplätze, erfolgt die Zuweisung an jene Antragsteller, die die Voraussetzungen in Z 1 und 2 am besten erfüllen.

(3) Bei jedem weiteren Kirchtagmarkt sind Personen, denen im Vorjahr ein Marktplatz in Bleiburg zugewiesen wurde, vorzumerken. Beantragen sie innerhalb der in § 3 Abs 1 genannten Frist neuerlich eine Zuweisung, so ist ihnen ein Marktplatz zuzuweisen, sofern sie im Vorjahr die Marktgebühr ent-

richtet haben und nicht schwerwiegend oder wiederholt gegen die §§ 4 und 5 verstoßen haben.

(4) Nach der Zuweisung gemäß § 3 Abs 3 noch verfügbare Marktplätze sind jenen Antragstellern zuzuweisen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Z 1 und 2 am besten erfüllen.

**§ 4. Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

(1) Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Bezieht ein Marktbesucher den ihm zugewiesenen Marktplatz nicht rechtzeitig, darf der Marktplatz neu zugewiesen werden. Bei Neuweisung während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

(2) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.

(3) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Zuweisungszweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

(4) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

(5) Auf den Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, die Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

**§ 5. Marktaufsicht**

(1) Die Marktplatzzinhaber, ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen des Marktaufsichtsorgans der Gemeinde Bleiburg auszuweisen.

(2) Die Marktplatzzinhaber, ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben dem Marktaufsichtsorgan Auskünfte über Angelegenheiten des Marktverkehrs (Angaben über Menge, Herkunftsland udgl.) zu erteilen.

(3) Dem Marktaufsichtsorgan ist das Betreten der Marktplätze jederzeit zu gestatten. Dabei hat das Marktaufsichtsorgan jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Marktes zu vermeiden.

(4) Auf den Marktflächen hat jeder den Anordnungen des Marktaufsichtsorgans nachzukommen, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden. Zuwiderhandelnde kann das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausschließen bzw. vom Markt verweisen.

**§ 6. Marktgebühren**

Für die Benützung der Standplätze, allfälliger Flächen für Verabreichungsplätze im Freien bzw. der sonstigen Flächen auf dem Marktgebiet sind Gebühren nach der Bleiburger Marktgebührenordnung zu entrichten.

**§ 7. Strafbestimmung**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen.

**§ 8. In-Kraft-Treten**

Diese Marktordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie kundgemacht wird, in Kraft.

**Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung  
(K-AGO) idF LGBl 2017/25**

**§ 94. Entscheidung über Berufungen**

(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches entscheidet der Gemeindevorstand, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dieser übt – soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Gemeindevorstandes in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in erster Instanz entscheidet der Gemeinderat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

## **EpidemieG 1950 idF BGBl I 2016/63**

### **I. HAUPTSTÜCK.**

#### **Ermittlung der Krankheit**

##### **Anzeigepflichtige Krankheiten**

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen:

1. Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera, Gelbfieber, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, infektiöser Hepatitis, Hundebandwurm und Fuchsbandwurm, Infektionen mit dem Vogelgrippevirus, Kinderlähmung, bakteriellen oder viralen Lebensmittelvergiftungen, Lepra, Leptospiren-Erkrankungen, Masern, MERS-CoV, Milzbrand, Psittakose, Paratyphus, Pest, Pocken, Rickettsiose durch *R. prowazekii*, Rotz, übertragbarer Ruhr, SARS, Tularämie, Typhus, Puerperalfieber, Wutkrankheit und Bissverletzungen durch wutkranke oder -verdächtige Tiere. [...]

##### **Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit**

§ 5. (1) Über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten. Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen. Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hiebei nach Möglichkeit fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen. [...]

### **II. HAUPTSTÜCK**

#### **Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten**

##### **Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten**

§ 6. (1) Über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit und über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit sind, neben den nach § 5 erforderlichen Erhebungen, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen im Sinne der folgenden Bestimmungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen. [...]

##### **Absonderung Kranker**

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsver-

dächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. [...]

##### **Überwachung bestimmter Personen**

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung nicht zweckmäßig durchführbar, kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. [...]

##### **Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

§ 28a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen. [...]

### **V. HAUPTSTÜCK.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Behördliche Kompetenzen**

§ 43. [...]

(4) Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetze vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde. [...]

#### **Besondere Befugnisse der Sanitätsbehörden und ihrer Organe**

§ 44. (1) Die zur Untersuchung eines Krankheitsfalles im Sinne des § 43 Abs. 3 oder auf Grund behördlicher Verfügung berufenen Ärzte sind nach Verstädtigung des Haushaltungsvorstandes oder der mit der Leitung der Pflege eines Kranken betrauten Person zum Zutritte zum Kranken oder zur Leiche und zur Vornahme der zwecks Feststellung der Krankheit erforderlichen Untersuchungen berechtigt. [...]

(2) Den zur Vornahme der Desinfektion oder zu sonstigen Vorkehrungen im Sinne dieses Gesetzes behördlich abgeordneten Organen darf der Zutritt in Grundstücke, Häuser und sonstige Anlagen, insbesondere in ansteckungsverdächtige Räume und zu ansteckungsverdächtigen Gegenständen sowie die Vornahme der erforderlichen Maßnahmen und der zur Desinfektion oder Vernichtung erforderlichen Verfügungen über Gegenstände und Räume nicht verwehrt werden. [...]

#### **Verordnung des Ministers des Innern in Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht von 22.2.1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen (Absonderungsverordnung – Abs-V) idF BGBl II 2015/215**

##### **§ 1.**

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung von Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, Ruhr (Dysenterie), Epidemische Genickstarre, Wochenbettfieber, Flecktyphus, Blattern, Pest, Asiatische Cholera, Rückfalltyphus, Lepra, Ägyptische Augenentzündung, Gelbes Fieber, Milzbrand, Wutkrankheit, Rotz, spinale Kinderlähmung können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

(2) Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können. [...]